

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. September 2001**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1992 (KWMBI II S. 668, ber. KWMBI II 1993 S. 178), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 2, § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils die Worte „Universität Bamberg“ durch die Worte „Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Abweichend hiervon kann sie in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.“
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 5 bis 9.

4. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 und in Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
5. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Meldefrist“ durch die Worte „vier Wochen vor der ersten Prüfungsleistung“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:
„oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen mindestens ein Semester eingeschrieben war,“
 - bb) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „einen Leistungsnachweis im Nebenfach vorlegt, soweit keine abweichenden Anforderungen in den in § 18 Abs. 2 Nr. 3 genannten Nebenfachprüfungsordnungen geregelt sind.“ durch die Worte „einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach vorlegt, soweit keine abweichenden Anforderungen in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nr. 3 und die in Nr. 5 für die Kernfächer, das Vertiefungsfach und für Psychopathologie und die in Nr. 6 genannten Nachweise noch nicht vorzulegen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „Nebenfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden die Worte „§ 21 in Verbindung mit“ gestrichen.
8. In § 17 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „im Fach Psychologie“ durch die Worte „im Studiengang Psychologie“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. in der Regel einer mündlichen Prüfung in einem nach Absatz 2 Nr. 3 gewählten Wahlpflichtfach, ersatzweise einer vierstündigen Klausur, soweit keine abweichenden Anforderungen in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfächer sind nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Fachvertreter folgende Fächer wählbar. Die Anforderungen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt beziehungsweise für Wahlpflichtfächer, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgeführt sind, dort geregelt.“

bb) Unter der Fakultät Katholische Theologie werden nach dem Fach „Fundamentaltheologie“ die Worte „und Theologie der Ökumene“ und nach dem Fach „Pastoraltheologie“ die Worte „und Kerygmantik“ angefügt.

cc) Unter der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie werden das Fach „Erwachsenenbildung“ durch das Fach „Andragogik“ ersetzt und vor dem Fach „Volksmusik“ das Wort „Ethnomusikologie“ und ein Schrägstrich eingefügt.

dd) Unter der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften wird das Fach „Bau- und Siedlungsgeschichte“ gestrichen.

ee) Unter der Fakultät Sozial -und Wirtschaftswissenschaften werden das Fach „Europäisches Management“ durch das Fach „Internationales Management“ ersetzt und die Fächer „Logistik und logistische Informatik“, „Praktische Informatik“ und „Wirtschaftspädagogik“ in alphabetischer Reihenfolge eingefügt. Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen und es wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgeschriebenen Grundstudiumsleistungen sind bis zur Meldung zur Diplomprüfung nachzuweisen.“

ff) Im Satz 3 werden die Worte „als Nebenfächer“ durch die Worte „als Wahlpflichtfächer“ ersetzt.

10. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „Nebenfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nebenfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „beziehungsweise die Note in jeder Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Nebenfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„§ 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. Es wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Wiederholung der Diplomprüfung in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen kann die Prüfung in den Teilprüfungsleistungen jeweils zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden, in denen sie wegen 'nicht ausreichender' Leistungen nicht bestanden ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin in maximal drei Teilprüfungsleistungen möglich.“

13. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ersetzt.

14. § 29 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden

Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 27. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30. Juli 2001, Nr. X/4- 5e69a (5)- 10b/33 584.

Bamberg, 10. September 2001

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 10. September 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2001.